

# Mietvertrag

Zwischen dem RHW e.V., vertreten durch \_\_\_\_\_  
und

Mieter Name: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Entliehen am: \_\_\_\_\_ Rückgabe am: \_\_\_\_\_

Pfand: \_\_\_\_\_

Über:

## Spiele:

\_\_\_ x 6 nimmt! °

\_\_\_ x Boule °

\_\_\_ x Die Sternfahrer °

\_\_\_ x Halli Galli °

\_\_\_ x Nobody is perfect °

\_\_\_ x Robo Rally °

\_\_\_ x Die Siedler von Catan °

\_\_\_ x Siedler 5-6 Personen Erweiterung °

\_\_\_ x Städte und Ritter °

\_\_\_ x Tabu °

\_\_\_ x Trivial Pursuit Genus Edition °

\_\_\_ x Trivial Pursuit Erweiterung °

## Party:

\_\_\_ x Bierzeltbank °°

\_\_\_ x Bierzelttisch °°

\_\_\_ x Bierzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch) °°

\_\_\_ x Willybecher 0,2l

\_\_\_ x Willybecher 0,5l

\_\_\_ x Lichterkette °

\_\_\_ x Pavillon 3m X 3m °°

\_\_\_ x Musikanlage °°°

(Mischpult, 2CD, Verstärker, Boxen  
Stative, Kopfhörer, Mikro, Lichteffect)

## Werkzeuge:

\_\_\_ x Bohrmaschine/Bohrer °°

\_\_\_ x Knarrenkasten °°

\_\_\_ x Starterkabel PKW °

\_\_\_ x Werkzeugkasten/Wasserwaage °°

\_\_\_ x Akkuschauber/Bits °°

\_\_\_ x Kabeltrommel 40m/250V/16A °

\_\_\_ x Antennenkabel 50m/75Ω

## Sonstiges:

\_\_\_ x Basketball °

\_\_\_ x Beachvolleyball °

\_\_\_ x Fußball °

\_\_\_ x Ballpumpe

\_\_\_ x Fahrrad °°

\_\_\_ x Radanhänger °°

\_\_\_ x Grill Haus 16

\_\_\_ x Grill Haus 30

Ausgabe: Mieter: \_\_\_\_\_ RHW e.V.: \_\_\_\_\_

Rückgabe: Mieter: \_\_\_\_\_ RHW e.V.: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die umseitigen Vermietbedingungen an.

|     |                                |        |
|-----|--------------------------------|--------|
| °   | Mietgebühr für Nichtmitglieder | 0,50€  |
| °°  | Mietgebühr für Nichtmitglieder | 2,00€  |
| °°° | Mietgebühr für Nichtmitglieder | 15,00€ |

Bei Überschreitung der Leihfrist wird der doppelte Tagessatz fällig.

## Allgemeine Vermietbedingungen

### **§ 1 Mieter**

Der RHW e.V. vermietet im Rahmen seines Zeugverleihs Gegenstände an Mitglieder des RHW e.V.. Außerdem sind Bewohner der Studentenwohnheime Rudolf-Harbig-Weg zum Entleihen berechtigt. Eine Vermietung an andere Personen bedarf für jeden Vermietvorgang der gesonderten Genehmigung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder und kann weitere Auflagen zur Folge haben. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die gemieteten Gegenstände selbst nutzen möchte. Ein Vermieten an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 2 Kostenfreie Vermietung**

Für Mitglieder des RHW e.V. wird keine Vermietgebühr erhoben. Für Nicht-Mitglieder wird die umseitig ausgewiesene Gebühr erhoben.

### **§ 3 Vermietdauer**

Die Mietdauer ist generell durch die Rückgabezeit beschränkt, die zur Ausleihe festgelegt wird. Die Verleihdauer sollte im Interesse der anderen Entleiher so kurz wie möglich gehalten werden.

### **§ 4 Ausgabe und Rücknahme**

Die Zeiten für Ausgabe und Rücknahme sind mit dem Zeugwart abzustimmen. Diese Zeiten, insbesondere die Rückgabezeit, sind einzuhalten.

Bei der Ausgabe der Gegenstände sind diese auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Funktionsmängel, Defekte und fehlende Teile sind unmittelbar, spätestens jedoch bei Rückgabe, dem Zeugwart zu melden. Das Abholen und Zurückbringen der Gegenstände gehört zu den Pflichten des Entleihers.

### **§ 5 Pfand**

Bei der Ausgabe von Gegenständen ist ein Pfand zu hinterlegen. Das Pfand wird bis zur Rücknahme vom Zeugwart verwahrt.

### **§ 6 Überschreiten der Rückgabezeit**

Bei selbstverschuldetem Überschreiten wird eine Überziehungsgebühr erhoben, deren Höhe dem doppelten Tagessatz entspricht.

### **§ 7 Reservierung und Verlängerung**

Gegenstände können beim Zeugwart reserviert werden. Eine Verlängerung ist ebenfalls beim Zeugwart anzuzeigen und kann erfolgen, sofern dies zu keinen Kollisionen mit anderen Reservierungen führt.

### **§ 8 Haftung**

Für die entliehenen Gegenstände haftet allein der Entleiher. Dies gilt insbesondere für Verlust und Schäden, die auf nicht sachgerechten oder fahrlässigen Gebrauch zurückzuführen sind.

### **§ 9 Benutzung der Entleihgegenstände**

Die entliehenen Gegenstände sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Die entliehenen Gegenstände sind nach der Benutzung wieder sauber zurückzugeben.

### **§ 10 Entleihen der Musikanlage**

Die Musikanlage ist nur für den wohnheiminternen Gebrauch bestimmt. Die Benutzung der Anlage an einem anderen Ort als innerhalb der Wohnungen des Wohnheims muss im Voraus von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Zeugwart genehmigt sein. Es wird explizit nochmals darauf hingewiesen, dass das indirekte Entleihen der Anlage für jemand anderen als den Entleiher selbst einen groben Verstoß gegen die Verleihbedingungen darstellt und zum sofortigen Ausschluss vom Zeugverleih führt.

Die Musikanlage umfasst DJ-Box, Lautsprecher, Stative, Lautsprecherkabel und Lichteffekte.

### **§ 11 Ausschluss vom Zeugverleih**

Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der hier genannten Verleihbedingungen kann der Vorstand des RHW e.V. den Ausschluss des Entleihers vom Zeugverleih beschließen.